

Inhalt

Grundsätzliche Informationen:.....	3
Wer ist generell erster Ansprechkontakt bei Symptomen?.....	3
Ich erreiche meine Hausarztpraxis nicht.....	3
Wie sieht die Meldekette aus?.....	3
Begründeter Verdachtsfall.....	4
Wie lange dauert die Inkubationszeit?.....	4
Wo kann ich mich testen lassen?.....	4
Wie erhalte ich meine Testergebnisse?.....	4
Wieso dauern die Ergebnisse der Proben so lang?.....	4
Situation im Kreis Wesel.....	5
Woher weiß ich, wo neue Coronafälle vorkommen?.....	5
Gibt es ein Fieberzelt/ Diagnosezelt im Kreis Wesel?.....	5
Welche Anpassungen gibt es im Handwerk und im Dienstleistungsgewerbe?.....	5
Ist der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich geschlossen?.....	5
Welche Regelung gilt für „shopping-malls“?.....	6
Welche Geschäfte können auch an Sonn- und Feiertagen öffnen?.....	6
Sind die Dienstleistungen von Friseursalons, Nagelstudios, Tätowier Studios, Massagesalons untersagt?.....	6
Können Praxen für Physio- und Ergotherapie weiter praktizieren?.....	6
Welche Regelungen gelten für Hotels?.....	6
Kann ich noch Besuche im Alten- Pflegeheim unternehmen?.....	6
Dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von Altenheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe u.s.w. die Einrichtungen auch weiterhin verlassen?.....	7
Kommt der ambulante Pflegedienst auch weiterhin zu mir bzw. meinen Angehörigen nach Hause?.....	7
Wo kann ich als Pflegebedürftiger oder pflegender Angehöriger hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen und / oder Einzelbetreuung in der Häuslichkeit finden?.....	7
Ich suche dringend einen ambulanten Pflegedienst. Was kann ich machen?.....	7
Sind Restaurants komplett geschlossen?.....	8
Welche Veranstaltungen dürfen noch stattfinden?.....	8
Sind Bibliotheken geöffnet?.....	8
Werden Jugendzentren ebenfalls geschlossen?.....	8
Dürfen Beerdigungen stattfinden?.....	8
Welche Regelung gilt für die Religionsgemeinschaften?.....	8
Dürfen folgende Betriebsarten weiterhin geöffnet bleiben/ tätig sein?.....	8
Wo gibt es weitere Informationen?.....	10
An wen kann ich mich wenden, wenn es um Sicherheit und häusliche Gewalt in Familien geht?.....	11
Reisen.....	11
Quarantäneregelungen und Betretungsverbote.....	11
Warum müssen Kontaktpersonen 14 Tage in Quarantäne?.....	11
Gibt es Sonderregelungen zum Kontaktverbot für Personen, die eine Infektion bereits nachweislich überstanden haben?.....	12
Kann ich noch Besuche im Alten- Pflegeheim unternehmen?.....	12
Weitere Schutzmaßnahmen wurden für folgende Einrichtungen angeordnet.....	12
Ich hatte Kontakt zu einer Person, die positiv auf den Coronavirus getestet wurde. Was soll ich tun?.....	12
Ist häusliche Quarantäne verpflichtend oder freiwillig?.....	13

Für Reiserückkehrende aus Risikogebieten sind für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche zu erlassen:.....	13
Handelt es sich bei einem vom Land NRW erlassenen Betretungsverbot von Einrichtungen, z.B. Kitas, um ein Tätigkeitsverbot?.....	13
Ich bin aus einer Region zurückgekehrt, in der es zu Übertragungen kommt und die als Risikogebiet ausgewiesen ist. Was muss ich tun?.....	13
Ich bin aus einer Region zurückgekehrt, in der es zu Übertragungen kommt, die aber nicht als Risikogebiet ausgewiesen ist. Was muss ich tun?	14
Ich komme gerade von einer Reise zurück. Mein Betrieb will, dass ich mich vorab auf das neue Virus testen lasse, ist das möglich?.....	14
Was bedeutet die freiwillige Quarantäne arbeitsrechtlich?.....	14
Was gilt bei einer amtlich angeordneten Quarantäne?	14
Handelt es sich um eine Quarantäne, wenn Personen, die von einer Reise aus Österreich, Italien usw. zurückkehren, 14 Tage zu Hause bleiben sollen?.....	14
Besteht ein Anspruch auf Verdienstausfall bei einer freiwilligen Quarantäne (z.B. nach Rückkehr aus dem Urlaub), beispielsweise nicht nur Arbeitnehmer sondern Selbständige??	15
Wie ist die Regelung zur Unterbringung quarantänepflichtiger Personen, für die ein Wohnungsverweis oder ein Rückkehrverbot (zum Schutz vor häuslicher Gewalt) vorliegt?	15
Kontaktverbot	15
Was beinhaltet das Kontaktverbot?	15
Darf sich meine Familie zur einer Familienfeier treffen?	15
Wie wird die Einhaltung des Kontaktverbots durchgesetzt und mit welchen Strafen ist bei Nichteinhaltung zu rechnen?	16
Verhaltensregeln	16
Welches Verhalten wird empfohlen?	16
Darf ich einen privaten Umzug planen?.....	16
Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?	16
Schulen und Kinderbetreuung	17
Schulen und Kitas sind geschlossen. Welche Kinder werden trotzdem noch betreut?.....	17
Sollen wir private Betreuungsgruppen bilden?.....	18
Wie weise ich die Unentbehrlichkeit am Arbeitsplatz nach?	18
Dürfen nur gesunde Kinder betreut werden?	18
Was ist ein „krankes“ Kind?.....	19
Wer betreut jetzt mein Kind?	19
Unternehmen	20
Ich bin selbständig und habe existenzielle und praktische Fragen, die meinen Betrieb betreffen.....	20

Grundsätzliche Informationen:

Ich habe Symptome an den Atemwegsorganen, hatte jedoch keinen Kontakt zu erkrankten Personen und habe mich auch nicht in einem Krisengebiet aufgehalten. Muss ich eine Infektion mit dem neuen Coronavirus befürchten?

- In diesen Fällen ist eher keine Ansteckung zu befürchten. Symptome an Atemwegsorganen können eine Vielzahl von Ursachen haben. Es kann sich mit viel größerer Wahrscheinlichkeit beispielsweise um einen normalen grippalen Infekt oder eine Virusgrippe handeln.

Wer ist generell erster Ansprechkontakt bei Symptomen?

- Bitte zuerst die Hausarztpraxis telefonisch kontaktieren
- Geduld haben, die Praxen sind überlastet

Ich erreiche meine Hausarztpraxis nicht.

- Haben Sie Geduld, es gibt ein hohes Aufkommen an Fragen an die Arztpraxen in der Region. Bitte versuchen Sie es weiter.
- Wenn Sie die Sorge haben, sich mit dem Corona-Virus infiziert zu haben, können Sie sich auch an die 116117 - die Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wenden.
- **Bitte gehen Sie nicht (!) unaufgefordert in die Praxis, ins Krankenhaus oder eine Teststation**

Wie sieht die Meldekette aus?

- Der Meldeweg ist durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgegeben. Einen Verdacht oder das Bekanntwerden einer Ansteckung muss der behandelnde Arzt/ die behandelnde Ärztin an das örtlich zuständige Gesundheitsamt melden. Dieses bewertet und übermittelt die Daten an die zuständige Landesbehörde. Dies geht in der Regel sehr schnell. Gleichzeitig wird Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen.
- Je nach gesundheitlicher und persönlicher Situation des Erkrankten/ der Erkrankten oder Verdachtsfalls sowie der tatsächlichen Infektionsgefahr erfolgt z.B. eine stationäre Behandlung oder eine häusliche Quarantäne.

Außerhalb der Öffnungszeiten und wenn die Hausarztpraxis nicht erreichbar ist, erreichen Patientinnen und Patienten den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117.

Begründeter Verdachtsfall

Ein begründeter Verdachtsfall besteht nur, wenn ein Patient/ eine Patientin

- 1. Symptome zeigt, die einer Grippeerkrankung ähneln **und**
- 2. entweder
 - a) sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html
- ODER
 - b) in den letzten 14 Tagen engen Kontakt unter 1,5 m Abstand für mehr als 15 Minuten zu einem nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Menschen hatte.
- Diese Patienten und Patientinnen sollen sich an ihre Hausarztpraxis wenden.

Wie lange dauert die Inkubationszeit?

- Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Inkubationszeit bis zu 14 Tage beträgt. Das bedeutet, es können bis zu 14 Tagen zwischen Ansteckung und Erkrankung vergehen.

Wo kann ich mich testen lassen?

- Sie werden nur getestet, wenn Ihr Arzt/ Ihre Ärztin es veranlasst. Wenn Sie Symptome zeigen und entweder in den letzten 2 Wochen in einem Risikogebiet waren oder mit einer infizierten Person engen Kontakt hatten, melden Sie sich telefonisch bei Ihrer Hausarztpraxis.

Wie erhalte ich meine Testergebnisse?

- Nach einem Abstrich wird jedes positive Testergebnis an das Gesundheitsamt gemeldet. Das Gesundheitsamt meldet sich daraufhin bei den Patienten.
- Negative Testergebnisse werden nicht an das Gesundheitsamt gemeldet, setzen Sie sich bitte deshalb mit dem Arzt in Verbindung, der Sie für den Abstrich überwiesen hat.

Wieso dauern die Ergebnisse der Proben so lang?

- Es gibt ein hohes Aufkommen an neuen Tests, die Labore bitten um Verständnis.

Situation im Kreis Wesel

Woher weiß ich, wo neue Coronafälle vorkommen?

- Über unsere Website des Kreises Wesel halten wir die Zahlen der nachgewiesenen Fälle für den ganzen Kreis Wesel aktuell

Gibt es ein Fieberzelt/ Diagnosezelt im Kreis Wesel?

- Es gibt im Kreis Wesel zentrale Anlaufstellen für Diagnosen und Testungen, die aber keine öffentlichen Anlaufstellen sind.
- Der Zugang erfolgt allein nach einer ausdrücklichen Zuweisung durch den Hausarzt/ die Hausärztin oder den ärztlichen Notdienst (Tel: 116117, Überweisung und Gesundheitskarte mitbringen)
- Die Adressen der Zentren werden durch den zuweisenden Arzt/ die zuweisende Ärztin und den Notdienst, Tel: 116 117 mitgeteilt.

Welche Anpassungen gibt es im Handwerk und im Dienstleistungsgewerbe?

- Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen.
<https://www.hwk-duesseldorf.de/artikel/coronavirus-das-sollten-sie-jetzt-wissen-31,0,4748.html>
- In Fachgeschäften für Augenoptik, Hörgeräteakustik und orthopädisches Schuhhandwerk sowie anderen Handwerksbetrieben mit Geschäftslokal ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör.

Ist der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich geschlossen?

- Ja. Ausgenommen sind Lebensmittelgeschäfte, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
- Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerksbetrieben zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind, unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristikgeschäfte ihren Betrieb fortsetzen.
- Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen.
- Fachgeschäften für Augenoptik, Hörgeräteakustik und orthopädisches Schuhhandwerk sowie anderen Handwerksbetrieben mit Geschäftslokal ist dort aber der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör.

- Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseursalons, Nagelstudios, Tätowierstudios, Massagesalons), sind untersagt

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ-2_node.html

Welche Regelung gilt für „shopping-malls“?

- Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18. März 2020 nur gestattet, wenn sich dort Einzelhandelsgeschäfte befinden, die unter die o.g. Ausnahmeregelung fallen. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.

Welche Geschäfte können auch an Sonn- und Feiertagen öffnen?

- Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten sowie Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

Sind die Dienstleistungen von Friseursalons, Nagelstudios, Tätowier Studios, Massagesalons untersagt?

- Ja. Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseursalons, Nagelstudios, Tätowier Studios, Massagesalons), sind untersagt.

Können Praxen für Physio- und Ergotherapie weiter praktizieren?

- Ja. Therapeutische Berufsausübungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden.

Welche Regelungen gelten für Hotels?

- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
- Hieraus folgt, dass Übernachtungen zu anderen Zwecken (z.B. für Monteure, Geschäftsreisende etc.), etwa in Ferienwohnungen etc., ohne verbotene gastronomische Angebote, nicht betroffen sind.

Kann ich noch Besuche im Alten- Pflegeheim unternehmen?

- Besuche sind grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind.
- Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).

Dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von Altenheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe u.s.w. die Einrichtungen auch weiterhin verlassen?

- Vorgaben hierzu finden sich in der gültigen Rechtsverordnung. Sie ist zu finden unter [https://www.kreis-wesel.de/C1257D23004C5410/files/200330_coronaschvo_idf_der_aendvo.pdf/\\$file/200330_coronaschvo_idf_der_aendvo.pdf?OpenElement](https://www.kreis-wesel.de/C1257D23004C5410/files/200330_coronaschvo_idf_der_aendvo.pdf/$file/200330_coronaschvo_idf_der_aendvo.pdf?OpenElement).
- Grundsätzlich kann jede Kommune und jede Einrichtung Regelungen treffen, die über die Rechtsverordnung hinaus gehen. Bitte richten Sie daher individuelle Anfragen an die Einrichtung.

Kommt der ambulante Pflegedienst auch weiterhin zu mir bzw. meinen Angehörigen nach Hause?

- Ja. Die ambulanten Pflegedienste kommen wie gewohnt, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen, zu ihnen nach Hause.
- Sollten wegen Corona Änderungen notwendig werden, wird sich ihr Pflegedienst mit Ihnen rechtzeitig in Verbindung setzen.
- Wenn Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie gerne die Pflegeberatung in ihrem Rathaus (Link zur Webseite).

Wo kann ich als Pflegebedürftiger oder pflegender Angehöriger hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen und / oder Einzelbetreuung in der Häuslichkeit finden?

- Eine Liste aller Angebote finden Sie unter www.pflege-kreis-wesel.de unter dem Stichwort „Angebote zur Unterstützung im Alltag“.
- Alle Anbieter eines solchen Angebotes können immer noch, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu Hause unterstützen.
- Auch können Sie Hilfen „bis zur Haustür“ erhalten, dazu zählen
 - Einkäufe / Besorgungen von Waren des täglichen Bedarfs
 - Erledigung von Wäsche bzw. Holen und Bringen gereinigter Wäsche von bzw. zur Reinigung
 - Anlieferung von Speisen
 - Übernahme von Botengängen (Apotheke, Post etc.)
 - Organisation und Erledigung von Behördengängen/-angelegenheiten
 - Organisation erforderlicher Arztbesuche
 - Telefonische Kontaktaufnahme, Gespräche und Beratung

Ich suche dringend einen ambulanten Pflegedienst. Was kann ich machen?

- Setzen Sie sich am besten mit der Pflegeberatung ihrer Stadt bzw. Gemeinde in Verbindung.
- Eine Liste aller kommunalen Pflegeberatungsstellen sowie der ambulanten Pflegedienste finden Sie unter www.pflege-kreis-wesel.de unter dem Stichwort „Pflege“.

Sind Restaurants komplett geschlossen?

- Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen (ausgenommen sind Betriebskantinen) und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt.
- Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf ist zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden.
- Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

Welche Veranstaltungen dürfen noch stattfinden?

- Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt.
- Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind (insbesondere Blutspendetermine) oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte.)

Sind Bibliotheken geöffnet?

- Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen zu gestatten.

Werden Jugendzentren ebenfalls geschlossen?

- Ja, die Kommunen sind dazu aufgefordert.

Dürfen Beerdigungen stattfinden?

- Bestattungen und Totengebete sind ausdrücklich vom Kontaktverbot ausgenommen. Leider können diese jedoch nur noch unter Berücksichtigung des §11 Abs. 4 CoronaSchVO erfolgen. D.h. bei der Bestattung ist der Kreis der Teilnehmer auf den engsten Familienkreis zu beschränken und die dort genannten hygienischen Mindestanforderungen zu beachten.
- Eine exakte Personenzahl oder genauer Verwandtschaftsgrad ist nicht genannt und muss im Einzelfall je nach (Familien-)Konstellation entschieden werden! Eine Orientierungshilfe ist die Beschränkung auf die "Kernfamilie" (Eltern, Ehegatten, Kinder), für max. Personenanzahl: 10 (ggf. bis 15), zu folgern.

<https://www.bestatter.de/presse/aktuelles/artikel/update-bestattung-und-trauerfeiern-in-zeiten-der-corona-krise/>

Welche Regelung gilt für die Religionsgemeinschaften?

- Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

Dürfen folgende Betriebsarten weiterhin geöffnet bleiben/ tätig sein?

Blumen-/Pflanzenmärkte, Gartenbaumärkte

- Ja, diese fallen unter den Begriff des Gartenbaubedarfsmarktes.
- Es muss zusätzlich ein uneingeschränkter Zugang für Gewerbetreibende und Handwerker bei Blumen/ und Pflanzenmärkten gewährleistet werden
- Zutritt nur unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen:
 - Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen
 - Sicherstellung Mindestabstände und Schutzvorrichtungen
Kassenpersonal

Baumschulen und Gärtnereien

- Ja, jedoch nur selbst produzierende und vermarktende Baumschulen und Gartenbaubetriebe dürfen weiterhin geöffnet bleiben, der Schwerpunkt muss auf dem Vertrieb eigener Ware liegen.
- Zutritt nur unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen:
 - Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen
 - Sicherstellung Mindestabstände und Schutzvorrichtungen
Kassenpersonal

Autohandel, Fahrradgeschäft, ATU, Pitstop

- Der Verkauf und Handel ist untersagt.
- Nur die Werkstatt darf als Dienstleistung öffnen.

Kosmetikstudios, Solarien, Nagelstudios, Massagesalon (Wellnessmassage),

- Betrieb wegen einer zu hohen Infektionsgefahr und aufgrund dessen, dass der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, untersagt.

Reisebüros, Fotogeschäfte

- Sind zu schließen, da sie nicht zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs notwendig sind.

Lottoannahmestelle (auch in Kombination mit anderen Verkaufsstellen

- Geschäfte mit einer Lottoannahmestelle können geöffnet bleiben, wenn der Schwerpunkt der Verkaufsstelle auf dem Verkauf von Zeitungen/Zeitschriften oder einer Poststelle liegt.
- Bei reinen Lottoannahmestellen ohne weiteren Verkauf anderer Produkte sind die Geschäfte zu schließen.

Änderungsschneiderei

- Als Handwerk zulässig, Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen sind zu treffen.

Radio- und Fernsehgeschäftes mit gleichzeitigem Reparaturbetrieb

- Nur der Reparaturbetrieb darf als Dienstleistung aufrechterhalten werden; Verkauf ist nicht zulässig
- Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu treffen.

Pfandhäuser

- Pfandhäuser dürfen nicht öffnen.

Ernährungsberater

- Darf ohne Publikumsverkehr tätig bleiben.

Tattoostudios

- Sind zu schließen.

Campingplätze

- Sind zu schließen.
- Ausnahme für dort dauerhaft Wohnende, da in diesem Fall kein Tourismus.

IT-Techniker mit Vor-Ort-Beratung

- Als notwendige Dienstleistung zulässig
- erforderliche Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sind zu treffen.

Sonderpostenmärkte Action, TEDI, Kik, Depot, Center Shop

- Wenn das regelmäßiges Warensortiment mit dem Schwerpunkt auf zulässigen Waren liegt, ist die Öffnung insgesamt zulässig: vorbehaltlich einer weiteren Prüfung, nachweisbar durch Umsatzzahlen im Hinblick auf das nach den Vorgaben der CoronaSchVO zulässige Sortiment im Verhältnis zum nicht zulässigen Sortiment.
- wenn das regelmäßige Warensortiment mit dem Schwerpunkt auf nicht zulässigen Waren liegt, so ist der Verkauf nur der zulässigen Waren zulässig - sog. **Schwerpunktprinzip**.

Wo gibt es weitere Informationen?

- Homepage des Kreises Wesel
 - www.kreis-wesel.de
 - <https://www.kreis-wesel.de/de/themen/coronavirus/>
 - <https://www.kreis-wesel.de/de/tourismus-wirtschaft/foerderprogramme-unternehmen/>
- Corona Bürgertelefon des Kreises: 0281 / 2074060
Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Patientinnen und Patienten den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117.
- MAGS NRW - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 - www.mags.nrw/coronavirus
 - Hotline des MAGS **0211 - 9119 1001** (montags bis freitags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr)
- <https://www.infektionsschutz.de>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
 - www.bzga.de

- RKI- Robert Koch Institut
 - www.rki.de
- Für Schwangere:
https://www.dggg.de/fileadmin/documents/Weitere_Nachrichten/2020/20200320_GBCOG_FAQ_Corona.pdf
- https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp
- Das Jobcenter Kreis Wesel arbeitet seit dem 18.03.2020 ohne persönlichen Kontakt weiter. Die Bürger/innen des Kreises erreichen das Jobcenter über Telefon, Email und auf dem Postweg <http://jobcenter-kreis-wesel.de/jc/aktuelles/wie-koennen-sie-uns-erreichen/>

An wen kann ich mich wenden, wenn es um Sicherheit und häusliche Gewalt in Familien geht?

- Das Bundesamt für Familie und zivilrechtlicher Aufgaben bietet ein Hilfetelefon an:
Tel: 08000-116 016.

Reisen

- Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen ins Ausland wird derzeit gewarnt. Sie müssen mit weiter zunehmenden drastischen Einschränkungen im Reiseverkehr, mit Quarantänemaßnahmen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens rechnen.
- Zu Reisewarnungen und Rückholprogrammen informiert das AA
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

Quarantäneregelungen und Betretungsverbote

Warum müssen Kontaktpersonen 14 Tage in Quarantäne?

- Eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus soll so weit wie möglich verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Hierfür ist es notwendig, die engeren Kontaktpersonen von bestätigten Infektionsfällen zu identifizieren und ihren Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Inkubationszeit von 14 Tagen in häuslicher Quarantäne zu beobachten.

- Auf diese Weise können auftretende Krankheitszeichen frühzeitig erkannt und die notwendigen Untersuchungen durchgeführt werden, damit diese Personen im Zweifelsfall niemanden anstecken können.
- In dieser Zeit ist das Gesundheitsamt mit den Betroffenen in Kontakt, um den Gesundheitszustand zu beobachten und rasch zu handeln, falls Symptome auftreten sollten. Gleichzeitig werden die Kontakte der Betroffenen auf ein Minimum reduziert, damit das Virus im Zweifelsfall nicht weiterverbreitet werden kann. Das Gesundheitsamt legt im Einzelfall das konkrete Vorgehen fest.

Gibt es Sonderregelungen zum Kontaktverbot für Personen, die eine Infektion bereits nachweislich überstanden haben?

- Solche Sonderregelungen gibt es nicht.

Kann ich noch Besuche im Alten- Pflegeheim unternehmen?

- Besuche sind grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind.
- Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).
- Es können Ausnahmen für nahestehende Personen (z. B. im Rahmen der Sterbebegleitung) eingeräumt werden.

Weitere Schutzmaßnahmen wurden für folgende Einrichtungen angeordnet

- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote)
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen
- heilpädagogische Praxen und Autismuszentren
- Den Nutzerinnen und Nutzern dieser Einrichtungen wurde ab Mittwoch, dem 18. März 2020, zunächst bis zum 19. April 2020 der Zutritt versagt. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z. B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.

Ich hatte Kontakt zu einer Person, die positiv auf den Coronavirus getestet wurde. Was soll ich tun?

- Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen engen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Virus im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich telefonisch an die Hausarztpraxis wenden.

- Als Kontaktperson gilt, wer mindestens einen 15-minütigen Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatte, zum Beispiel während eines persönlichen Gesprächs. Auch Personen, mit denen man in einem Haushalt lebt, zählen als Kontaktperson. Es reicht nicht aus, an einem Patienten/ einer Patientin vorbeigelaufen zu sein. Kontaktperson ist, wer mit Sekreten oder Körperflüssigkeiten der positiv getesteten Person in Kontakt gekommen ist, zum Beispiel beim Küssen oder Anhusten.

Ist häusliche Quarantäne verpflichtend oder freiwillig?

- Quarantäne wird durch das Gesundheitsamt angeordnet. Wenn dies geschehen ist, ist die Quarantäne verpflichtend und wird auch kontrolliert.

Für Reiserückkehrende aus Risikogebieten sind für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche zu erlassen:

- Gemeinschaftseinrichtungen: (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“;
- Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden)-sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- stationäre Einrichtungen der Pflege und der
- Eingliederungshilfe
- Berufsschulen
- Hochschulen
- Ausgenommen von den Betretungsverboten sind Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und ist entsprechend zu dokumentieren. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.

Handelt es sich bei einem vom Land NRW erlassenen Betretungsverbot von Einrichtungen, z.B. Kitas, um ein Tätigkeitsverbot?

- Nein, ein Betretungsverbot ist kein Tätigkeitsverbot im Sinne des IfSG, da die Ausübung der Tätigkeit nicht untersagt wurde.

Ich bin aus einer Region zurückgekehrt, in der es zu Übertragungen kommt und die als Risikogebiet ausgewiesen ist. Was muss ich tun?

- **Nur** Personen, die sich in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben **und** Symptome zeigen, müssen sich telefonisch in ihrer Hausarztpraxis melden. Hier wird entschieden, wie weiter vorgegangen wird. Eine freiwillige 14 tägige Quarantäne wird empfohlen.

Ich bin aus einer Region zurückgekehrt, in der es zu Übertragungen kommt, die aber nicht als Risikogebiet ausgewiesen ist. Was muss ich tun?

- Wenn Sie Symptome zeigen, bleiben Sie zu Hause und rufen Sie die Hausarztpraxis an.

Ich komme gerade von einer Reise zurück. Mein Betrieb will, dass ich mich vorab auf das neue Virus testen lasse, ist das möglich?

- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Test! **Nur** Personen, die sich in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben **und** Symptome zeigen, müssen sich telefonisch in der Hausarztpraxis melden. Diese entscheidet, wie weiter vorgegangen wird. Eine freiwillige 14 tägige Quarantäne wird empfohlen.

Was bedeutet die freiwillige Quarantäne arbeitsrechtlich?

- Arbeitsrechtlich gilt Ähnliches wie bei der Kinderbetreuung: Beschäftigte müssen eine einvernehmliche Lösung mit dem Unternehmen finden.
- Bei einem solchen, eher kurzen Zeitraum von 14 Tagen, wäre z.B. denkbar, das Arbeitsverhältnis "zum Zweck des Epidemie Schutzes einvernehmlich ruhen zu lassen".
- Notfalls müssten Beschäftigte Urlaub nehmen.
- Die (bloße) Empfehlung für symptomfreie Reiserückkehrende aus Risikogebieten, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, muss vom Betroffenen mit dem jeweiligen Unternehmen geklärt werden. Es handelt sich nicht um eine behördliche Anordnung, insbesondere auch nicht um eine behördlich festzustellende Arbeitsunfähigkeit. Rechtlich geht es um nichts anderes als eine private Information an das Unternehmen über die Reiserückkehr, die formlos erfolgen kann.

Was gilt bei einer amtlich angeordneten Quarantäne?

- Wenn die Gesundheitsbehörde eine offizielle Quarantäne gegen den Beschäftigten verhängt hat, bezahlt das Unternehmen das Gehalt an den Beschäftigten weiter und kann sich dann eine entsprechende Entschädigung vom Staat holen.
- Infos gibt der LVR heraus: Tel. 0221 809-5444, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr
- Fragen Sie auch gerne per E-Mail: ser@lvr.de
https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

Handelt es sich um eine Quarantäne, wenn Personen, die von einer Reise aus Österreich, Italien usw. zurückkehren, 14 Tage zu Hause bleiben sollen?

- Nein, auch wenn seitens der Grenzpersonals empfohlen wurde, Sozialkontakte zu meiden und zu Hause zu bleiben, handelt es sich hierbei nicht um die Anordnung einer Quarantäne nach dem IfSG. Sofern Arbeitnehmer nicht arbeitsunfähig sind, sind sie zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet.

Besteht ein Anspruch auf Verdienstausschlag bei einer freiwilligen Quarantäne (z.B. nach Rückkehr aus dem Urlaub), beispielsweise nicht nur Arbeitnehmer sondern Selbständige??

- Nein, da es sich hierbei nicht um die Anordnung einer zuständigen Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) handelt.

Wie ist die Regelung zur Unterbringung quarantänepflichtiger Personen, für die ein Wohnungsverweis oder ein Rückkehrverbot (zum Schutz vor häuslicher Gewalt) vorliegt?

- Bitte wenden Sie sich an Ihr Ordnungsamt.

Kontaktverbot

Was beinhaltet das Kontaktverbot?

- Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- Nach dem Kontaktverbot werden Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen untersagt.
- Ausgenommen ist die Zusammenkunft von Verwandten in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen.
- Die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bleibt zulässig.
- Das Verbot von Versammlungen gilt grundsätzlich auch für den privaten Bereich. Konkrete Ausnahmen, z.B. zur Personenzahl bei privaten Zusammenkünften/Besuchen, können nicht benannt werden. Hier gilt das Gebot, dass Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind.

Darf sich meine Familie zur einer Familienfeier treffen?

- Auch im privaten Bereich sollten soziale Kontakte auf das Nötigste reduziert werden, um eine weitere Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen
- Auch im familiären Umfeld sollen Vorsichtsmaßnahmen genutzt werden, vor allem im Hinblick auf den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen.
- (Die Kontaktverbote gelten für den öffentlichen Raum)

Wie wird die Einhaltung des Kontaktverbots durchgesetzt und mit welchen Strafen ist bei Nichteinhaltung zu rechnen?

- Zur Umsetzung der Rechtsverordnung sind die zuständigen Behörden gehalten, die Bestimmungen energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei unterstützt.
- Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro und als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt. Die zuständigen Behörden sind gehalten, Geldbußen auf mindestens 200 Euro festzusetzen.

Verhaltensregeln

Welches Verhalten wird empfohlen?

- Wichtigste Maßnahme ist hier zunächst, Hygieneregeln einzuhalten – wie etwa regelmäßiges Händewaschen mit Seife, kein Handschlag zur Begrüßung, Einhalten eines Abstands von 2 Metern.
- Die wichtigsten 10 Hygienetipps finden Sie hier, auch in anderen Sprachen: <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>.
- Wenn Sie selbst jung und gesund sind, können Sie helfen, indem Sie besonders Schutzbedürftige unterstützen. Als solche gelten Menschen mit Vorerkrankungen und/oder Menschen ab 65 Jahren. Bieten Sie beispielsweise an, einen Einkauf oder den Gang zur Apotheke zu übernehmen, so dass Situationen mit Ansteckungspotential für Schutzbedürftige vermieden werden.
- Folgen Sie außerdem den Empfehlungen, den sozialen Kontakt auf das Notwendigste zu begrenzen.

In dieser Ausnahmesituation gilt: Je mehr Menschen sich an die Empfehlungen und Regeln halten, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, die Ausbreitung des Virus einzugrenzen. Helfen Sie mit!

Darf ich einen privaten Umzug planen?

- Es dürfen sich nur zwei Personen gleichzeitig in der Öffentlichkeit am Umzug beteiligen.
- Gegebenenfalls sind Helfer und Helferinnen so zu koordinieren, dass durch organisatorische Vorkehrungen kein enger Kontakt hergestellt wird, z.B. durch Tätigkeit in nicht wechselnden 2-er Gruppen mit Sicherheitsabstand, jeweiligem Ausweichen etc.

Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

- Fahrgemeinschaften von mehr als 2 Personen sind nicht erlaubt. Es handelt sich nicht um zwingend notwendige berufliche Zusammenkünfte und auch nicht um bestimmungsgemäße Nutzung des ÖPNV.

- Fahrgemeinschaften von zum Beispiel Handwerksbetrieben zur Baustelle während der Arbeitszeit sind erlaubt. Arbeits- und Dienstverrichtung sind vom Kontaktverbot ausgenommen.

Schulen und Kinderbetreuung

Schulen und Kitas sind geschlossen. Welche Kinder werden trotzdem noch betreut?

- Eltern mit Berufen aus unverzichtbaren Funktionsbereichen - insbesondere im Gesundheitswesen dürfen nicht im Dienst ausfallen.
- Deshalb muss in den Schulen während der gesamten Zeit des Unterrichtsausfalls ein entsprechendes Betreuungsangebot vorbereitet werden. Hiervon werden insbesondere die Kinder in den Klassen 1 bis 6 erfasst.
- Die Notbetreuung steht bei Bedarf an allen Tagen der Woche, also auch samstags und sonntags, und in den Osterferien grundsätzlich mit Ausnahme von Karfreitag bis Ostermontag zur Verfügung.

Eine Notfallbetreuung wird angeboten, wenn ein berufstätiges Elternteil sowie berufstätige Alleinerziehende zu folgenden Berufsgruppen gehören:

- Sektor Energie
- Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik)
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
- Sektor Wasser, Entsorgung
- Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
- Sektor Ernährung, Hygiene
- Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik)
- Sektor Informationstechnik und Telekommunikation
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
- Sektor Gesundheit
 - insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinprodukteherstellungsbetriebe, Arzneimittelherstellungsbetriebe, Apotheken, Labore
- Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen
 - insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers

- Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)
- Sektor Transport und Verkehr
 - insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
- Personal der Deutschen Bahn und nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
- Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs
- Sektor Medien
 - insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation
- Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind
- Gesetzgebung/Parlament
- Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe
- Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Sollen wir private Betreuungsgruppen bilden?

- Wir warnen dringend davor, die Betreuung Ihrer Kinder so zu organisieren, dass neue Kontaktnetze entstehen. Dies befeuert die Ausbreitung des Coronavirus weiter.
 - Bitte bilden Sie keine Kinderbetreuungsgruppen am Arbeitsplatz.
 - Bitte bilden Sie keine größeren Kinderbetreuungsgruppen im privaten Rahmen.Diese Betreuungsformen würden der Infektionsschutzmaßnahme „Betretungsverbot in Kindertagesbetreuungsangeboten“ entgegenstehen.

Wie weise ich die Unentbehrlichkeit am Arbeitsplatz nach?

- Die Unentbehrlichkeit haben beide Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtung durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebenden bzw. Dienstherrn kurzfristig nachzuweisen.

Dürfen nur gesunde Kinder betreut werden?

- Es muss bestätigt werden, dass die Kinder

- keine Krankheitssymptome aufweisen
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen und
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.

Was ist ein „krankes“ Kind?

- deutliche Erkältungssymptome (Fieber, anhaltenden Schnupfen und Husten, Müdigkeit, Schmerzen)
- Ein Attest ist bis zum 19. April nicht notwendig

Wer betreut jetzt mein Kind?

- In der Regel müssen Eltern selbst für die Betreuung ihrer Kinder sorgen. Ob es alternative Möglichkeiten wie zum Beispiel Noteinrichtungen gibt, erfragen Sie bitte bei Ihrer Schule oder der Kita

Unternehmen

Ich bin selbständig und habe existenzielle und praktische Fragen, die meinen Betrieb betreffen

- Zum Thema **Grundsicherung** wenden Sie sich bitte, zurzeit per Mailkontakt, an das Jobcenter, hierzu können wir leider nicht beraten.
Die Adressen und Telefonnummern finden sich hier:
<http://www.jobcenter-kreis-wesel.de/jc/inhalt/standorte/>
- Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums, hier sind alle Infos gebündelt und es sind auch thematisch verschiedene Hotlines geschaltet
www.bmwi.de
www.LVR.de
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>
<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>
- Die Entwicklungsagentur Wirtschaft (EAW) des Kreises Wesel übernimmt außerdem detailliertere Beratungen von kleinen Unternehmen und Selbständigen

Ansprechperson - Aufteilung nach Kommunen:

Kopatz, Heidi
Dinslaken, Voerde, Hünxe, Wesel
-2017

Schürmann, Claudia
Alpen, Sonsbeck, Xanten, Schermbeck, Hamminkeln
- 2015

Rose, Ulrich
Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg
02841 9999-6919

- Auf der Internetseite des Kreises Wesel haben wir eine Linkliste zusammengestellt, die wir aktuell halten:
<https://www.kreis-wesel.de/de/tourismus-wirtschaft/foerderprogramme-unternehmen/>